

BGE 33 II 380

Bundesgericht (BGE), 1907-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_II_380

FR: ATF 33 II 380

IT: DTF 33 II 380

Volltext

54. Auszug aus dem Arteil vom 1. Juni 1907 in Sachen Winkler und Merzdorf, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Ysenburg, Bekl. u. Ber.=Bekl. Vollmacht der Parteivertreter in Berufungssachen. Art. 75, 85 OG. Art. 28 —40 BZP. Aus den Gründen: Vor den kantonalen Instanzen hat der klägerische Anwalt den Prozeß ohne schriftliche Vollmacht durchgeführt. Es ist jedoch klar, daß für das Verfahren vor Bundesgericht die kantonalprozeßrechtlichen Bestimmungen über Erteilung und Notwendigkeit einer Vollmacht nicht in Betracht kommen können, sondern daß hierfür einzig und allein die bundesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, d. h. Art. 75 OG und, gemäß Art. 85 cit., Art. 28—40 BZP. Nach Art. 75 OG haben Parteivertreter unterschiedslos eine Vollmacht zu ihrem Ausweise einzulegen. Wenn für das Verfahren vor den kantonalen Instanzen eine Vollmacht nicht nötig war (wie das hier der Fall gewesen zu sein scheint), so ist die neue Einlegung einer Vollmacht vor Bundesgericht unbedingtes Erfordernis, und sie kann nicht verweigert werden mit Rücksicht darauf, daß der Anwalt den Prozeß vor den kantonalen Instanzen durchgeführt hatte. Das Bundesrecht verlangt eben für sein Forum den Ausweis durch schriftliche Vollmacht, und die Tatsache der Führung des Prozesses vor den kantonalen Instanzen vermag diese schriftliche Vollmacht nicht zu ersetzen, während allerdings eine vor den kantonalen Instanzen „für alle Instanzen“ ausgestellte Vollmacht in der Regel auch vor Bundesgericht genügen wird. Nach Art. 34 BZP soll sodann die Echtheit der Unterschrift beglaubigt werden „nach den Ortsgesetzen“. An diesem Erfordernisse mangelt es hier. Indessen kann über diesen Mangel hinweggegangen werden, da aus dem vom Vertreter der Kläger ebenfalls eingelegten Schreiben seiner Klienten zu voller Überzeugung erhellt, daß die Unterschriften auf der Vollmacht echt sind und Vollmacht von den Klägern wirklich erteilt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.